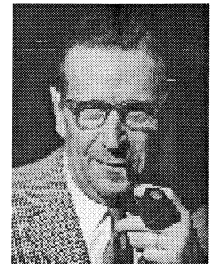


WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief VI / 2012 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

"Sehr viele Menschen leben davon, dass die Wahrheit auf Erden so schwer zu finden ist: die Detektive, Rechtsanwälte, Richter, Schriftsteller, Wissenschaftler, Philosophen, Geistlichen und viele andere."



**Georges Simenon (1903-1989), belgischer
Kriminalschriftsteller (Kommissar Maigret)**

Erfreuliches zum Jahresende, die Bundesregierung fördert die ehrenamtliche Arbeit

Mit dem am 24. Oktober 2012 vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, in denen sich ehrenamtliches Engagement entfalten kann, verbessert werden. Formal muss das Gesetz noch abgesehen werden, man kann aber davon ausgehen, dass die Änderungen ab 2013 in Kraft treten.

Durch die Neuerungen sollen die steuerlichen Vorschriften leichter zu handhaben sein und den Vereinen eine höhere zeitliche Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung für Investitionen eingeräumt werden.

Zusätzlich sollen die seit Jahren unveränderten Pauschalen maßvoll angehoben werden.

Das bedeutet

- die Übungsleiterpauschale soll von 2.100 € um 300 € auf 2.400 €
- und die Ehrenamtspauschale von 500 € auf 720 € erhöht werden

ohne dass diese Einnahmen steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.

Die Minijob-Grenze wird von 400 € auf 450 € aufgestockt.

Übungsleitertätigkeiten sind nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts beispielsweise als Ausbildungsleiter, Ausbilder, Trainer, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare Tätigkeiten sowie künstlerische Tätigkeiten, die Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Tätigkeiten.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

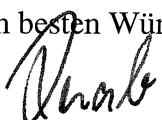
Die „Ehrenamtszuschale“ kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Platzwart, Gerätewart, Reinigungsdienst oder Fahrdienst von Eltern zu Auswärtsspielen von Kindern. Also für diejenigen Tätigkeiten, die normalerweise „ehrenamtlich“ ausgeführt werden. Aber Vorsicht, bei Zahlungen an Vorstände muss dies in der Satzung geregelt sein.

Weitere Änderungen sind

- die Frist, in der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, soll um ein Jahr verlängert werden. Bisher mussten diese bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres erfolgen. Dies ermöglicht einen größeren und flexibleren Planungszeitraum für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel
- auch im Bereich der Rücklagenbildung wird mehr Rechtssicherheit geschaffen. So werden durch eine gesetzliche Regelung der sogenannten „Wiederbeschaffungsrücklage“ auch steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen können, um beispielsweise einen alten PKW durch einen neuen oder größeren zu ersetzen. Eine weitere große Erleichterung ist für die sogenannte freie Rücklage vorgesehen. Körperschaften können das nicht ausgeschöpfte Potential, das sie in einem Jahr in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen. Dies trägt erheblich zu einer flexibleren Rücklagengestaltung bei
- auch bei den Haftungsregeln bringt das Gesetz einige Erleichterungen. So soll im Bürgerlichen Gesetzbuch eine Regelung eingeführt werden, die die zivilrechtliche Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitglieder von Vereinsorganen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt. Bisher nur geregelt für den geschäftsführenden Vorstand, künftig für alle in der Satzung genannten Organmitglieder (neuer § 31a BGB).

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater